
Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
- Bestattungsgebührensatzung -
vom 17.11.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.11.2010 folgende Satzung, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2015, beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet:

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, Volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Bestimmungen über die Haftung für die Bestattungsgebühren durch Erben oder Unterhaltsverpflichtete nach den §§ 3 KAG und 191 AO in Verbindung mit den §§ 1968, 1615 Abs. 2 und 1608 BGB bleiben davon unberührt.

§ 3

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4
Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen:

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1. | für die Genehmigung der Aufstellung und Veränderung | |
| 1.1 | eines Grabmales | 30,00 Euro |
| 1.2 | einer Grabeinfassung | 15,00 Euro |
| 1.3 | jedoch bei Gräbern für Personen bis zu 5 Jahren jeweils 50 % Ermäßigung | |

2.	für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
2.1	für eine Erlaubnis im Einzelfall (für 1 Grab)	25,00 Euro
2.2	für eine 2jährige Dauererlaubnis (für mehrere Gräber)	80,00 Euro
3.	für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege auf die Dauer von 2 Jahren	80,00 Euro
4.	für die Genehmigung zur Ausgrabung von Verstorbenen, Urnen und Gebeinen	40,00 Euro
5.	für die Genehmigung zur Beisetzung von Gebeinen, die von auswärts überführt werden	40,00 Euro

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. für die Bestattung

1.1	Herstellen und Schließen des Grabes	
1.1.1	von Personen im Alter von mehr als 5 Jahren	750,00 Euro
1.1.2	von Personen unter 5 Jahren	375,00 Euro
1.2	Benutzung des Aufbahrungsraums	100,00 Euro
1.3	Benutzung einer Aussegnungshalle	
1.3.1	in der Kernstadt Nagold	340,00 Euro
1.3.2	in den Stadtteilen	200,00 Euro
1.4	Die Gebühren 1.1 - 1.3 ermäßigen sich bei Tot- und Fehlgeburten um	50 %
1.5	ein Zuschlag zu 1.1, wenn die Leistung an Samstagen oder Sonntagen erbracht wird, von	60 %
1.6	ein Zuschlag zu 1.1, wenn die Leistung an Feiertagen erbracht wird, von	135 %

2. für die Beisetzung von Urnen

2.1	regelmäßig	525,00 Euro
2.2	ein Zuschlag zu 2.1 für die Beisetzung an Samstagen und Sonntagen von	60 %
2.3	ein Zuschlag zu 2.1 für die Beisetzung an Feiertagen von	135 %

3. für die Überlassung eines Reihengrabes

3.1	für Personen im Alter von mehr als 5 Jahren	1.050,00 Euro
3.2	für Personen unter 5 Jahren	250,00 Euro
3.3	ein Zuschlag für Platteneinfassung der Grabfläche von	360,00 Euro

4. für die Überlassung eines Urnenreihengrabes oder einer Urnennische

4.1	für ein Urnenreihengrab	750,00 Euro
4.2	ein Zuschlag für Platteneinfassung der Grabfläche von	252,00 Euro
4.3	für eine Urnennische	700,00 Euro

5. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

5.1	für ein Wahlgrab	
5.1.1	je Einzelgrabfläche (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.500,00 Euro
5.1.2	je Einzelgrabfläche (Nutzungsdauer 30 Jahre)	2.225,00 Euro
5.1.3	ein Zuschlag für Platteneinfassung der Grabfläche (20 Jahre) von	360,00 Euro

5.1.4	ein Zuschlag für Platteneinfassung der Grabfläche (30 Jahre) von	540,00 Euro
5.2	für Urnenstätten	
5.2.1	für ein Urnenwahlgrab (Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.000,00 Euro
5.2.2	ein Zuschlag für Platteneinfassung der Urnengrabfläche von	252,00 Euro
5.2.3	für eine Urnenwahlinsche (Nutzungsdauer 20 Jahre)	925,00 Euro
5.3	für ein Sonderwahlgrab (mit mehr als 5 Grabstellen/Nutzungsdauer 30 Jahre)	
5.3.1	je Einzelgrabfläche	3.740,00 Euro
5.3.2	ein Zuschlag für Platteneinfassung der Grabfläche von	540,00 Euro
5.4	für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes	
5.4.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 5.1 bis 5.3	
5.4.2	für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Verlängerungsdauer; angefangene Monate werden voll gerechnet.	
6.	<u>für sonstige Leistungen</u>	
6.1	Nutzung und Pflege einer Rasengrabstelle	
6.1.1	Nutzung und Pflege eines Rasengrabes (Nutzungsdauer 20 Jahre)	960,00 Euro
6.1.2	Nutzung und Pflege eines Rasengrabes (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.440,00 Euro
6.1.3	Nutzung und Pflege eines Urnenrasengrabes (Nutzungsdauer 20 Jahre)	744,00 Euro
6.1.4	Verlängerung der Rasenpflege für Rasenwahlgrab monatlich	4,00 Euro
6.1.5	Verlängerung der Rasenpflege für Urnenwahlgrab monatlich	3,10 Euro
6.2	Unterhaltung der Platteneinfassungen für Wahlgräber bei Nutzungsverlängerungen je Einzelgrabfläche	
6.2.1	für ein Erdwahlgrab monatlich	1,50 Euro
6.2.2	für ein Urnenwahlgrab monatlich	1,05 Euro
6.2.3	für ein Sonderwahlgrab monatlich	1,50 Euro
6.3	Räumen von Grabstellen	
6.3.1	Ersatz für vorzeitiges Räumen einer Grabstelle jährlich	80,00 Euro
6.3.2	Räumen eines Erdreihengrabes mit Einfassung	160,00 Euro
6.3.3	Räumen eines Erdreihengrabes ohne Einfassung	110,00 Euro
6.3.4	Räumen eines Urnenreihengrabes mit Einfassung	110,00 Euro
6.3.5	Räumen eines Urnenreihengrabes ohne Einfassung	90,00 Euro

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Bestattungsgebührenordnung außer Kraft.

Die Satzung wurde am 27.11.2010 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 09.04.2014 wurde am 26.04.2014 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat zum 01.05.2014 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 14.10.2015 wurde am 17.10.2015 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.11.2015 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung vom 16.12.2015 wurde am 19.12.2015 in der Tageszeitung „Schwarzwälder Bote“ öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.01.2016 in Kraft.